



Eisenbahn-Bundesamt



Außenstelle Hamburg/Schwerin

Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Herrn
Peter Schönberger



Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57100

Bearbeitung durch: Frau 
Telefon: 0 40/ 2 39 08- 100
Telefax: 0 40/ 2 39 08- 5199
eMail: @eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 18.05.2020
VMS-Nummer *

Beschluss des OVG vom 25.03.2020

Sehr geehrter Herr Schönberger,

anliegend übersende ich Ihnen den Beschluss des OVG.

Leider war es mir Urlaubsbedingt nicht möglich Ihrer Bitte eher nachzukommen.

Im Auftrag



Hausanschrift Standort Hamburg:

Schanzenstraße 80
D-20357 Hamburg
Telefon: (0 40) 2 39 08 - 0 Fax: (0 40) 2 39 08 - 199
Überweisungen an Bundeskasse Trier –Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken (BLZ 590 000 00) Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Hausanschrift Standort Schwerin:

Pestalozzistraße 1
D-19053 Schwerin
Telefon: (03 85) 74 52- 0 Fax: (03 85) 74 52- 149



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

1 E 4/18.P

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Verkehrsclub Deutschland
Landesverband Nord e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Nernstweg 32-34,
22765 Hamburg,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Mohr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbH,
Max-Brauer-Allee 81,
22765 Hamburg,
- 00066/18 6/X/kr -,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Eisenbahn-Bundesamt
- Außenstelle Hamburg/Schwerin -,
Schanzenstraße 80,
20357 Hamburg,

- Beklagte -

Beigeladen:
DB Netz AG
Regionalbereich Nord
Produktionsdurchführung Hamburg,
Hammerbrookstraße 44,
20097 Hamburg,

Prozessbevollmächtigte:
HFK Rechtsanwälte,
Rathausmarkt 5,
20095 Hamburg,
- XI/ha - 00201-18 -,

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 1. Senat, am 25. März 2020 durch
den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Lambiris
gemäß § 106 Satz 2 VwGO

beschlossen:

Den Beteiligten wird zur vollständigen Erledigung des Verfahrens 1 E 4/18.P der Abschluss
des nachfolgenden

Vergleichs

vorgeschlagen:

Die Beteiligten des Verfahrens 1 E 4/18.P sowie die DB Station & Service AG und die Freie
und Hansestadt Hamburg treffen die nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Der Kläger und die Beigeladene haben unter Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg und der DB Station & Service AG als nicht beigeladene Dritte am 10.02.2020 die diesem Vergleich als **Anlage 1** beigefügte Vereinbarung „Verlegung Bahnhof Hamburg-Altona (Diebsteich) Verständigung zwischen FHH, DB Netz AG, DB Station & Service AG, VCD Nord e.V.“ (im Folgenden: Verständigung) unterzeichnet, deren Inhalte – soweit rechtlich möglich – gemäß ihrer Ziffer 10 über einen vollstreckbaren gerichtlichen Vergleich zusätzliche Verbindlichkeit erzielen sollen, um den anhängigen Rechtsstreit vom dem Hamburgischen OVG (Gz.: 1 E 4/18.P) wirksam zu beenden. Soweit dieser Vergleich Inhalte der Verständigung nicht berücksichtigt, ändert dies mithin nichts an ihrer Verbindlichkeit, sondern trägt den rechtlichen Anforderungen an die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Vergleiche Rechnung. Dies vorausgeschickt, schließen die Beteiligten unter Einbeziehung der Freien und Hansestadt Hamburg und der DB Station & Service AG als die Verständigung mitzeichnende Dritte nachfolgenden Vergleich.

§ 1 Verpflichtungen zur Einhaltung der Zielfestlegungen zum Fahrgastaufkommen und zur Leistungsfähigkeit gem. Ziffer 1 der Verständigung

1. Die Beigeladene verpflichtet sich, den Bahnhof Altona-Nord im Rahmen des gesetzlich Möglichen so zu planen, bauen und zu betreiben, dass die in Ziffer 1 a. der Verständigung genannten verkehrlichen Ziele möglichst zeitnah und nachhaltig erreicht werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich dem gleichen Ziel über die Umsetzung der in ihre Kompetenzen fallende straßenseitige Anbindung sowie die weiteren in Ziffer 3. d. und e. der Verständigung vom 10.02.2020 benannten Verbesserungen des ÖPNV und Mobilitätskonzepte.

2. Die Beigeladene verpflichtet sich im Rahmen der Festlegung nach Ziffer 1 b. ee. der Verständigung, ein Qualitätsmanagement zur Messung der Pünktlichkeit der Züge aufzubauen und im Falle etwaig festgestellter Defizite die in Ziffer 1 b. gg. vereinbarte Nachbesorgungspflicht zu erfüllen.

3. Die Beigeladene verpflichtet sich, im Rahmen des gesetzlich Möglichen mit Erreichen des Fahrgastziels von 25.500 Passagieren pro Tag gem. Ziffer 1 a.aa. der Verständigung binnen einer Frist von höchstens zwölf Monaten bei der Beklagten einen bescheidungsfähigen Antrag auf planrechtliche Zulassung eines zweiten Zugangs zum Bahnhof Altona-Nord von jedem (Fern-/Regionalbahn)-steig Richtung Süden zum Straßentunnel Plöner Straße zu stellen.

§ 2 Verpflichtungen für die Bauphase des Bahnhofs Altona-Nord

Die Beteiligten der Verständigung mit Ausnahme des VCD verpflichten sich, den Betrieb des Bahnhofs Altona-Nord in der Bauphase im Einklang mit Ziffer 8 der Verständigung und nach Maßgabe geltender gesetzlicher Vorgaben sicherzustellen und unvermeidbar entfallende Schienenverkehre durch Ersatzkonzepte bzw. Umleitungen zu kompensieren. Zur weiteren Verringerung der baubedingten Lärmbelastungen verpflichtet sich die Beigeladene, lärmbelastende Arbeiten im Grundsatz auf die Zeit werktags von 07.00 – 18.00 Uhr zu beschränken.

§ 3 Autoverladung

Die Beigeladene verpflichtet sich, zur Umsetzung der Nebenbestimmung A.4.17 des streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses, den Bau, die Anlage und Betrieb der von ihr zwischenzeitlich geplanten neuen Verladeanlage für Autoreisezüge gemäß **Anlage 2** und unter Berücksichtigung der Ziffer 6 der Verständigung genannten Maßgaben eines mindestens vollwertigen Ersatzes bis spätestens zum 31.12.2020 bei der Beklagten zu beantragen. Der Kläger verzichtet auf Rechtsbehelfe gegen die Planung der Beigeladenen für die neue Autoreisezuganlage und einen Planfeststellungsbeschluss der Beklagten für die neue Autoreisezuganlage.

§ 4 Ergänzungen zur Kompensation baubedingter Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Beigeladene verpflichtet sich zusätzlich zu der planfestgestellten Neupflanzung von Bäumen, bis spätestens zur Inbetriebnahme des Bahnhofs Altona-Nord weitere Neupflanzungen in gleicher Zahl auf von der Freien und Hansestadt Hamburg bereit zu stellenden Flächen vorzunehmen. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, geeignete Flächen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Beigeladene und die Freie und Hansestadt Hamburg weisen dem Kläger die zusätzlichen Neupflanzungen bis spätestens zur Inbetriebnahme des Bahnhofs Altona-Nord im Rahmen des Dialogforums unaufgefordert nach.

§ 5 Konkretisierung der Ausführungsplanungen zum aktiven Schallschutz

Die Beigeladene verpflichtet sich, im Rahmen der Ausführungsplanung der planfestgestellten Anlagen des aktiven Schallschutzes die Anforderungen der Ziffer 7 der Verständigung zu berücksichtigen.

§ 6 Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betreiben eines Dialogforums

1. Die Freie und Hansestadt Hamburg, die Beigeladene und die DB Station & Service AG verpflichten sich, bis spätestens zum 15.09.2020 ein Dialogforum gem. Ziffer 11 der

Verständigung mit einem Beteiligungsrecht des Klägers einzurichten und die in der Verständigung benannten Themenbereiche zu konkretisieren und voranzutreiben, und zwar unter anderem:

- Ausbauphase Altona Nord mit Ferlemann-Vorschlag incl. möglicher Elbquerung
- Ausbau S-Bahn-Drehkreuz S32 Diebsteich
- Umsetzung S 4
- Abfertigungskapazitäten gem. Ziffer 2. d. für mind. 4 S-Bahn-Linien
- Prüfung zusätzliche S-Bahn-Haltestelle gem. Ziffer 3. b.
- Prüfung Ertüchtigung Verbindungsgleis gem. Ziffer 3. c.
- Erweiterung/Umgestaltung Busbahnhof Altona (alt) gem. Ziffer 9. b.
- Zweigleisiger Ausbau der Güterumgebungsbahn gem. Ziffer 4
- Beteiligung Planung Autoverladung
- Erörterung Haltekonzepte gem. Ziffer 5

2. Die in Ziffer 11 d. der Verständigung vereinbarte Ausstattung mit erforderlichen Personal- und Sachmitteln soll auch die Mitarbeit ehrenamtlich Beteiligter fördern, diese aber nicht selbst vergüten. Es ist den am Dialogforum beteiligten Organisationen überlassen, ihre Mitglieder für diese Arbeit freizustellen oder deren Tätigkeit mit eigenen Mitteln zu vergüten.

3. Die Beigeladene und die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichten sich, dem Dialogforum für die ersten fünf Jahre jährlich 150.000 € für dessen Arbeit zur Verfügung zu stellen, sofern und soweit diese Mittel vom Forum abgerufen werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet das Dialogforum. Die Mittel werden im Fall des Eintritts der Bedingung in Ziffer 1 b.ff. in den ersten beiden Jahren nach Inbetriebnahme des Bahnhofes Altona-Nord um je 100.000 € erhöht. Etwaig nicht abgerufene Mittel können in Folgejahren abgerufen werden.

§ 7 Planänderungsanträge der Beigeladenen und Rechtsbehelfsverzicht des Klägers

Sofern und soweit die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Verständigung Änderungen des streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses erfordert, verpflichtet sich die Beigeladene, die erforderlichen Anträge bei der Beklagten jeweils möglichst zeitnah zu stellen und alles ihr Mögliche zu tun, den Erfolg der Anträge herbeizuführen.

Der Kläger verzichtet auf weitere Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Verlegung des Bf. Hamburg - Altona, insbesondere auch gegen Planänderungs- und Planergänzungsbeschlüsse der Beklagten zur Verlegung des Bf. Hamburg - Altona, die zur Verwirklichung der Ziele aus der Vereinbarung erforderlich sind.

§ 8 Kosten

Die Beigeladene trägt die Gerichtskosten und stellt keine eigenen Kostenanträge für ihre außergerichtlichen Kosten. Die Beigeladene trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers für das vor dem Hamburgischen OVG anhängige Hauptsacheverfahren des VCD ./ Bundesrepublik Deutschland (Gz.: 1 E 4/18.P), sowie die entsprechenden Kosten des dazugehörigen Eilverfahrens, die diesem durch die Prozessvertretung durch die Mohr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Max-Brauer-Alle 81, 22765 Hamburg, tatsächlich entstanden sind, höchstens jedoch in einer Höhe von 50.000 € brutto.

§ 9 Freihaltung der Beklagten

Die Parteien sind sich einig, dass dieser Vergleich keine Pflichten der Beklagten begründet.

§ 10 Rücktrittsvorbehalt

Jeder Partei kommt ein Rücktrittsrecht von diesem Vergleich bis zum 06.06.2020 zu, sollte das Testat gemäß Ziffer 1 b.dd. der Verständigung nicht bis zum 15.05.2020 seitens der Beigeladenen vorgelegt worden sein und die Beigeladene nicht dessen Umsetzung versichert haben.

§ 11 Zustandekommen

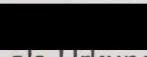
Der gerichtlich vorgeschlagene Vergleich sowie die mit diesem Vergleich geschlossene Vereinbarung kommen zustande, wenn

1. der Kläger bis zum 10. April 2020 die Annahme und Zustimmung erklärt,
2. die Beklagte bis zum 15. Mai 2020 die Annahme und Zustimmung erklärt,
3. die Beigeladene bis zum 10. April 2020 die Annahme und Zustimmung erklärt,
4. die DB Station und Service AG bis zum 10. April 2020 die Zustimmung erklärt,
5. die Freie und Hansestadt Hamburg bis zum 15. Mai 2020 die Zustimmung erklärt.

Lambiris



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 26.03.2020


als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.